

Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2011 — Toland/Parlament(Rechtssache T-471/08) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Prüfbericht über die Zulage für parlamentarische Assistenz — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten — Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses)

(2011/C 211/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Ciarán Toland (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigte: A. Burke, Solicitor, E. Regan, SC, und J. Newman, Barrister)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: H. Krück, N. Lorenz und D. Moore)

Streithelfer zur Unterstützung des Klägers: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: B. Weis Fogh und C. Vang), Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: J. Heliskoski, A. Guimaraes-Purokoski und H. Leppo), Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: A. Falk, S. Johannesson und K. Petkovska)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung des Europäischen Parlaments, mit der dem Kläger der Zugang zu dem Bericht Nr. 06/02 „Überprüfung der Zulage für die parlamentarische Assistenz“ des Referats Internes Audit des Parlaments verweigert wurde

Tenor

1. Die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 11. August 2008, Referenz A(2008) 10636, wird für nichtig erklärt, soweit mit ihr der Zugang zum Bericht Nr. 06/02, „Audit der Zulage für parlamentarische Assistenz“, des Referats Internes Audit des Parlaments vom 9. Januar 2008 verweigert wird.
2. Das Europäische Parlament trägt seine eigenen Kosten und die Kosten des Klägers.
3. Das Königreich Dänemark, die Republik Finnland und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 32 vom 7.2.2009.

Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2011 — Psytech International/HABM — Institute for Personality & Ability Testing (16PF)(Rechtssache T-507/08) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke 16PF — Absolute Eintragungshindernisse — Unterscheidungskraft — Kein beschreibender Charakter — Keine üblich gewordenen Zeichen — Keine Bösgläubigkeit — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b bis d und Art. 51 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b bis d und Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2011/C 211/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Psytech International Ltd (Pulloxhill, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: N. Phillips, Solicitor, N. Saunders, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht: Institute for Personality & Ability Testing, Inc. (Champaign, USA) (Prozessbevollmächtigte: G. Hobbs, QC, und A. Chaudri, Solicitor)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 23. Juli 2008 (Sache R 1012/2007-2) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Psytech International Ltd und der Institute for Personality & Ability Testing, Inc.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Psytech International Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 19 vom 24.1.2009.

Beschluss des Gerichts vom 24. Mai 2011 — Power-One Italy/Kommission(Rechtssache T-489/08) ⁽¹⁾

(Schadensersatzklage — Vom Finanzinstrument LIFE+ kofinanziertes Projekt — Entwicklung eines neuen Energieversorgungssystems für die Mobiltelefonie (Pneuma-Projekt) — Verfahrensmissbrauch — Missachtung von Formerfordernissen — Unzulässigkeit)

(2011/C 211/51)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Power-One Italy SpA (Terranova Bracciolini, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Giuffrida und A. Giussani)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Oliver und D. Recchia)

Gegenstand

Klage auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin infolge der Entscheidung der Kommission entstanden sein soll, das Pneuma-Projekt (LIFE04 ENV/IT/000595) zur Kofinanzierung der Entwicklung eines neuen, für die Mobiltelefonie nutzbaren Energieversorgungssystems einzustellen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Power-One Italy SpA trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.

(¹) ABl. C 6 vom 10.1.2009.

Beschluss des Gerichts vom 24. Mai 2011 — Government of Gibraltar/Kommission

(Rechtssache T-176/09) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen — Entscheidung 2009/95/EG — Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der mediterranen biogeografischen Region — Einbeziehung eines Abschnitts der Hoheitsgewässer von Gibraltar und eines Bereichs auf hoher See in das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung namens „Estrecho Oriental“ — Teilweise Nichtigerklärung — Untrennbarkeit — Unzulässigkeit)

(2011/C 211/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Government of Gibraltar (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Vaughan und M. Llamas)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Boelaert und D. Recchia)

Streithelfer zur Unterstützung des Klägers: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: E. Jenkinson und S. Ossowski im Beistand von D. Wyatt, QC, und M. Wood, Barrister)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: N. Díaz Abad und M. Muñoz Pérez)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung 2009/95/EG der Kommission vom 12. Dezember 2008 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer zweiten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der mediterranen biogeografischen Region (ABl. 2009, L 43, S. 393), soweit mit ihr das Gebiet namens „Estrecho Oriental“ (ES6120032) um die Hoheitsgewässer von Gibraltar (sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gebiets UK-GIB0002) und einen Bereich auf hoher See erweitert wird

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Das Government of Gibraltar trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Königreich Spanien und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 153 vom 4.7.2009.

Beschluss des Gerichts vom 23. Mai 2011 — Y/Kommission

(Rechtssache T-493/09 P) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Entlassung — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2011/C 211/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Y (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. Van Rossum)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J.-P. Keppenne und L. Lozano Palacios, dann J.-P. Keppenne und D. Martin)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 7. Oktober 2009, Y/Kommission (F-29/08, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wegen Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Y trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

(¹) ABl. C 221 vom 14.8.2010.

Beschluss des Gerichts vom 24. Mai 2011 — Vereinigtes Königreich/Kommission

(Rechtssache T-115/10) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen — Beschluss 2010/45/EU — Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der mediterranen biogeografischen Region — Nicht anfechtbare Handlung — Rein bestätigende Handlung — Unzulässigkeit)

(2011/C 211/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: S. Ossowski im Beistand von D. Wyatt, QC, und M. Wood, Barrister)